

1. Ausfertigung: Darlehensnehmer
2. Ausfertigung: unterschrieben zurück an die Hannoversche

Darlehensstammnummer: [REDACTED]

IMMOBILIAR-VERBRAUCHERDARLEHENSVERTRAG

Grundpfandrechtlich gesichertes Festzinsdarlehen mit laufender Tilgung

Zwischen der

Hannoversche Lebensversicherung AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover

– nachstehend Darlehensgeber genannt –

(vermittelt von: [REDACTED])

und

[REDACTED]
[REDACTED]

– nachstehend Darlehensnehmer genannt –

wird der nachfolgende Darlehensvertrag geschlossen:

1.A Darlehenskontonummer [REDACTED] – Familienhypothek

Darlehen über **120.000,00 EURO** (Nettodarlehensbetrag)
(in Worten: EINHUNDERTZWANZIGTAUSEND EURO)

2.A Fester Sollzinssatz 2,15 % p.a. bis zum 31.05.2043 (Ende des Sollzinsbindungszeitraums).

Die Zins- und Tilgungsleistung wird bezogen auf den Nettodarlehensbetrag errechnet.

3.A Effektiver Jahreszins: 2,17 % p.a.

4.A Tilgung: 3,07 % p.a. anfänglich zzgl. ersparter Zinsen.

Die Tilgung des Darlehens beginnt ab dem ersten Tag des auf die Vollauszahlung folgenden Kalendermonats. Vor Tilgungsbeginn ist zur Verzinsung eine gleichbleibende Leistung von 2,15 % des in Anspruch genommenen Darlehensbetrages zu zahlen. Vor Tilgungsbeginn ist – die Vollauszahlung des Darlehens vorausgesetzt – eine Rate von 215,00 EURO monatlich zu zahlen.

5.A Vertragslaufzeit

Die vertragliche Gesamtlaufzeit des Darlehens beträgt bei planmäßigem Verlauf voraussichtlich 298 Monate. Hierbei ist der unter Ziffer 2 genannte Sollzinssatz für die Gesamtdauer unterstellt. Durch eine Änderung der Konditionen während der Vertragslaufzeit (z. B. im Rahmen der Verlängerung) kann sich die Gesamtdauer verlängern oder verkürzen.

6.A Betrag, Zahl und Fälligkeit von Zins- und Tilgungsleistungen; Zinsberechnung

Ab Tilgungsbeginn ist zur Verzinsung und Tilgung eine gleichbleibende Leistung von 5,22 % p.a. des ursprünglichen Darlehensbetrages (2,15 % Zinsen zuzüglich 3,07 % Anfangstilgung) zu zahlen.

Höhe der monatlichen Zins- und Tilgungsrate ab Tilgungsbeginn – die Vollauszahlung des Darlehens vorausgesetzt – **522,00 EURO**

Anzahl der Raten für die Dauer der Vertragslaufzeit beträgt 298

Die Berechnung der Anzahl der Raten erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages geltenden Konditionen. Eine Änderung der Konditionen während der Vertragslaufzeit kann daher zu einer Änderung der Höhe und Anzahl der Raten führen.

Zins- und Tilgungsleistungen sind jeweils nachträglich in monatlichen Teilbeträgen zu erbringen.

Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Auszahlung. Als Auszahlung gilt auch die Überweisung auf ein Sperr- oder Treuhandkonto oder zu treuen Händen an einen Notar. Auszahlungstag ist derjenige Tag, an dem der Darlehensgeber von seiner Bank belastet wird. Die Verzinsung endet mit Fälligkeit des Darlehens, jedoch nicht vor dem Tag der Rückzahlung. Die Zinsbelastung erfolgt zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen.

Die Zinsen werden jeweils nach dem Stand des in Anspruch genommenen Darlehens berechnet.

7.A Auszuzahlender Betrag

Von dem Nettodarlehensbetrag in Höhe von	120.000,00 EURO
werden einbehalten:	

Disagio:	0,00 EURO
----------	-----------

Kosten gemäß Ziffer 9, deren Höhe zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses betragsmäßig feststehen und mitfinanziert sind:	0,00 EURO
---	-----------

Auszuzahlender Betrag:	120.000,00 EURO
------------------------	-----------------

Der Darlehensgeber ist berechtigt, zum Zeitpunkt der Auszahlung etwaige fällige Zinsen und Bereitstellungszinsen mit dem Nettodarlehensbetrag zu verrechnen, wodurch sich der auszuzahlende Betrag weiter reduzieren kann.

8. Bereitstellungszinsen

0,20 % monatlich ab 23.08.2019 auf den zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgezahlten Nettodarlehensbetrag, fällig bei jeder Auszahlung, spätestens monatlich nachträglich.

9. Kosten

Der Darlehensnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Auszahlung und Sicherung des Darlehens durch Grundpfandrechte entstehenden Kosten, insbesondere die Notar- und Grundbuchkosten und die Kosten für die spätere Aufhebung der Sicherstellung.

10. Sonstige Versicherungen

Der Darlehensnehmer trägt die Kosten für die zum gleitenden Neuwert gegen Feuer-, Sturm-, Hagel- und Leitungswasserschäden bestehende / abzuschließende Gebäudeversicherung.

11. Flexible / Zusätzliche Merkmale

Tilgungswechsoption:

Die Tilgung berechnet sich auf den ursprünglichen Nettodarlehensbetrag zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen ab dem ersten Tag des auf die Endauszahlung folgenden Kalendermonats. Die Tilgung kann während der Laufzeit **bis zu 3-mal kostenlos** geändert werden. Dieses Tilgungsrecht bezieht sich auf den Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag, gilt also **nicht 3-mal** pro Unterkonto. Der Tilgungssatz kann vom Darlehensnehmer zwischen 1 - 8 % auf den ursprünglichen Nettodarlehensbetrag gewählt werden. Sollte bei Vertragsabschluss mindestens ein Darlehensnehmer Renten und / oder Pensionen beziehen, darf ein Tilgungssatz von 5 % nicht unterschritten werden.

Sondertilgungsrechte:

Der Darlehensnehmer kann während des vereinbarten Sollzinsbindungszeitraums **einmal im Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.)** eine Sondertilgung bis zu **10 % des Nettodarlehensbetrages – mindestens 2.500,00 EURO** – ohne Zahlung einer Entschädigung auf folgendes Konto leisten:

Kontoinhaber:	Hannoversche Lebensversicherung AG
IBAN:	DE49 2505 0000 0101 4509 30
BIC:	NOLADE2HXXX
Bank:	Norddeutsche Landesbank Girozentrale in 30002 Hannover
Verwendungszweck:	Sondertilgung XXXXXXXXXX

Diese Werte beziehen sich immer auf die Summe aller in diesem Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag aufgeführten Konten, gelten also nicht pro Konto. Sondertilgungen sind erst ab der Darlehensvollauszahlung zum folgenden Monat möglich.

Die Sondertilgungsrechte der Vorjahre sind nachträglich **nicht** ausnutzbar.

Sollten Sie mehrere Darlehenskontoen haben, wäre auch eine Aufteilung der Sondertilgung auf die einzelnen Konten möglich. Bitte geben Sie uns hierzu dementsprechend Hinweise im Verwendungszweck. Nach Eingang der Sondertilgung erhalten Sie einen aktuellen Tilgungsplan.

12. Abtretbarkeit der Forderung

Der Darlehensgeber darf die Forderungen aus diesem Darlehensvertrag ohne Zustimmung des Darlehensnehmers abtreten und das Vertragsverhältnis auf einen Dritten übertragen.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass das Darlehensverhältnis im Wege der Betriebsumwandlung übergeht.

13. Vorzeitige Rückzahlung mit Vorfälligkeitsentschädigung

13.1 Vorzeitige Rückzahlung

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen **mit Vorfälligkeitsentschädigung** vorzeitig zurückzahlen, wenn ein berechtigtes Interesse an der vorzeitigen Rückzahlung besteht.

Ein berechtigtes Interesse wird nach bisheriger Rechtsprechung dann angenommen, wenn

- (a) die sichernde Immobilie verkauft oder
- (b) eine zusätzliche, über die bisherige Darlehensaufnahme hinausgehende Finanzierung erforderlich ist und der bisherige Darlehensgeber eine weitergehende Finanzierung ablehnt und ein anderer Darlehensgeber die Übernahme aller auf der Immobilie lastenden vorrangigen Darlehen zur Bedingung macht.

Die Rückzahlung ist dann möglich, wenn

- (a) das Darlehen seit 6 Monaten vollständig ausgezahlt ist, ein berechtigtes Interesse vorliegt und das Darlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (§ 490 Abs. 2 in Verbindung mit § 488 Abs. 3 Satz 2 BGB) gekündigt wird oder
- (b) ein berechtigtes Interesse vorliegt und das Darlehen gemäß § 500 Abs. 2 Satz 2 BGB beendet wird.

13.2 Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung

Die Vorfälligkeitsentschädigung wird nach der sogenannten Aktiv-Passiv-Methode berechnet. Maßgeblich für die Berechnung ist der Zeitpunkt, zu dem die vorzeitig zurückgezahlte Darlehensvaluta beim Darlehensgeber eingeht.

Dabei werden die Zinsen, die bei regulärer Vertragsfortführung angefallen wären, ermittelt. Diesen werden die Erträge gegenübergestellt, die der laufzeitkongruenten Wiederanlage in sicheren Kapitalmarkttiteln entspricht. Als sichere Kapitalmarkttitel kommen insbesondere Hypothekenpfandbriefe in Betracht. Die Pfandbriefrenditen sind auf der Homepage der Deutschen Bundesbank dargestellt (<https://www.bundesbank.de>).

Bei der Berechnung der Zinsdifferenz wird nach der sogenannten Cash-Flow-Methode verfahren, bei der die Zins- und Tilgungsraten nicht jährlich erfolgen, sondern zu den unterjährig vereinbarten Zeitpunkten. Die Raten, die mit der vorzeitigen Rückzahlung entfallen, werden auf den Zeitpunkt der Rückzahlung der Darlehensvaluta abgezinst.

Die sich so ergebende Zinsmarge wird um angemessene Beträge für das entfallende Risiko und den Verwaltungsaufwand gekürzt.

Bei dieser Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung wird nur der Zeitraum der rechtlich geschützten Zinserwartung berücksichtigt. Insbesondere werden vereinbarte Sondertilgungsrechte und Tilgungssatzwechsel zu Gunsten des Darlehensnehmers berücksichtigt

Ist der Sollzinssatz des Darlehens länger als 10 Jahre gebunden, wird die Vorfälligkeitsentschädigung nur bis zu dem Zeitpunkt berechnet, zu dem das Darlehen erstmals vom Darlehensnehmer nach § 489 Abs. 1 Ziffer 2 BGB gekündigt werden kann, also 10 Jahre nach vollständigem Empfang des Darlehens unter Beachtung einer 6-monatigen Kündigungsfrist.

Die Vorfälligkeitsentschädigung ist somit insbesondere abhängig von dem Vertragssollzins, der Restlaufzeit des Darlehens und der Entwicklung des Kapitalmarktes.

Ein Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung des Darlehensgebers besteht nicht, wenn

- (a) die Rückzahlung aus den Mitteln einer Versicherung bewirkt wird, die aufgrund einer entsprechenden Verpflichtung im Darlehensvertrag abgeschlossen wurde, um die Rückzahlung zu sichern oder
- (b) im Vertrag die Angaben über die Laufzeit des Vertrags, das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers oder die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung unzureichend sind.

13.3 Information zur vorzeitigen Rückzahlung

Bezüglich des Anspruchs des Darlehensnehmers, sich beim Darlehensgeber über die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung und deren Folge zu informieren, verweisen wir auf Ziffer 8.1 der Allgemeinen Darlehensbedingungen.

14. Kündigung

Das Darlehen ist, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beiderseits mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, erstmals zum Ablauf der vereinbarten Sollzinsbindung gemäß Ziffer 2 ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung kündbar. Bezüglich der weiteren Kündigungsrechte und des Verfahrens bei Kündigung wird auf die Allgemeinen Darlehensbedingungen Ziffern 7 und 8 verwiesen.

15. Sicherheiten

15.1 Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Darlehensnehmer haften als Gesamtschuldner.

15.2 Grundpfandrechte Neueintragung eines Grundpfandrechts

Als Sicherheit wird dem Darlehensgeber eine erstrangige, fällige und vollstreckbare Buchgrundschuld nebst persönlicher Zwangsvollstreckungsunterwerfung (abstraktes Schuldanerkenntnis) gemäß beigefügtem Muster einer Bestellungsurkunde wie folgt verschafft:

Buchgrundschuld über 120.000,00 EURO mit 14 % Zinsen jährlich und einer Nebenleistung von 6 % einmalig des Grundschuldkapitals.

Grundbesitz:

Einfamilienhaus in [REDACTED]

– nachstehend "Immobilie" genannt –

Amtsgericht: [REDACTED] Grundbuch von: [REDACTED] Band: Blatt: [REDACTED]

lfd. Nr	Flur	Flurstück	Fläche in qm	Anteil	anteilige Fläche in qm
1	7	309/3	529,00		

15.3 Sicherungsabrede

Durch die Grundschuld und das abstrakte Schuldanerkenntnis werden alle Forderungen aus dem Darlehensverhältnis einschließlich etwaiger Ansprüche auf Zahlung einer Vorfälligkeits- oder Nichtabnahmeentschädigung, Bereitstellungszinsen und Kosten sowie alle bestehenden, künftigen, bedingten oder befristeten Forderungen des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer gesichert. Sollte der Darlehensvertrag unwirksam sein oder wirksam widerrufen werden, sind auch die Ansprüche gesichert, die dem Darlehensgeber infolge der Unwirksamkeit oder des Widerrufs zustehen.

Sind Darlehensnehmer und Sicherungsgeber nicht personengleich, sichern Grundschuld und ggf. ein Schuldanerkenntnis des Sicherungsgebers alle Forderungen aus diesem Darlehen einschließlich Vorfälligkeits- und Nichtabnahmeentschädigung, Bereitstellungszinsen, Kosten und Forderungen des Darlehensgebers infolge Unwirksamkeit oder Widerruf des Darlehensvertrages.

16. Auszahlung

Der Darlehensgeber zahlt das Darlehen auf schriftlichen Abruf aus, sobald darüber hinaus die folgenden Unterlagen eingereicht bzw. die Auflagen erfüllt sind:

Vor der 1. Auszahlung

- POSTIDENT
- notarieller (Grundstücks-) Kaufvertrag (erhalten Sie bei Ihrem Notariat)
- Kopie der notariellen Fälligkeitsmitteilung
- positiver Besichtigungsbericht (kostenlos - wird von HL in Auftrag gegeben)

- Darlehensvertrag von allen Kunden unterzeichnet
- Kopie der Grundschuldbestellungsurkunde (beantragen Sie bei Ihrem Notariat)
- beglaubigter Grundbuchauszug mit erster Rangstelle (erhält die HL direkt vom Amtsgericht)

Vor jeder Auszahlung

- Auszahlungsabruf

- 16.1** Bei Neubauten und Sanierungen zahlt der Darlehensgeber in Raten aus. Der jeweilige Auszahlungsgrad richtet sich, in Anlehnung an die Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV), nach folgendem Bautenstand:

Bautenstand = bis zu	% des Nettodarlehensbetrages	entspricht in EURO
Beginn der Erdarbeiten	30,00	36.000,00
Rohbau	58,00	69.600,00
Dachflächen u. Dachrinnen	63,60	76.320,00
Rohinstallation/Heizung	65,70	78.840,00
Rohinstallation/Sanitär	67,80	81.360,00
Rohinstallation/Elektro	69,90	83.880,00
Fenstereinbau	76,90	92.280,00
Innenputz	81,10	97.320,00
Estrich	83,20	99.840,00
Fliesen	86,00	103.200,00
Bezugsfertigkeit	94,40	113.280,00
Fassade	96,50	115.800,00
Fertigstellung	100,00	120.000,00

Der Nettodarlehensbetrag ist in Teilbeträgen von mindestens 5.000,00 EURO abrufbar.

- 17.** Ergänzend gelten die **Allgemeinen Darlehensbedingungen**, die Bestandteil des Darlehensvertrages sind. Sofern die Bestimmungen in diesem Darlehensvertrag von denen aus den Allgemeinen Darlehensbedingungen abweichen, gehen die Regelungen des Darlehensvertrages vor.

18. Anspruch auf Tilgungsplan

Der Darlehensnehmer hat nach Vertragsabschluss jederzeit Anspruch auf einen durch den Darlehensgeber zu erstellenden Tilgungsplan.

19. Einwilligungserklärung des Darlehensnehmers nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Der Darlehensnehmer willigt ein, dass der Darlehensgeber im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus der Anfrage, den Antragsunterlagen und/oder dem Darlehensvertrag ergeben, an Dritte (z. B. Notare, Sachverständige, andere Grundpfandrechtsgläubiger) übermittelt, soweit dies für die ordnungsgemäße Betreuung des Vertrages erforderlich ist.

20. Erklärung "Geldwäschegesetz"

Vertragsabschluss und Ratenzahlung erfolgen auf meine/unsere Veranlassung.

☐ Nein, ich/wir wurden hierzu beauftragt von (wirtschaftlich Berechtigter):

Vorname _____

Nachname _____

Beziehung zu dieser Person _____

21. Erklärung "Politisch exponierte Person"

Ich bestätige, dass weder ich noch ein abweichender wirtschaftlich Berechtigter ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder in den letzten 12 Monaten ausgeübt haben („politisch exponierte Person“). Weder ich noch ein abweichender wirtschaftlich Berechtigter sind Familienmitglieder oder stehen in Geschäftsbeziehung zu einer solchen Person. „Wichtig“ sind Ämter im In- und Ausland mit Entscheidungsbefugnis auf oberster Staatsebene sowie in entsprechenden Organen wie Bundesbehörden, Botschaften, Bundesgerichten oder Leitungsfunktionen in Bundes-Unternehmen.

☐ Nein, ich kann dies nicht bestätigen.

Erläuterung: _____

22.

Datenübermittlung an die SCHUFA

Die Hannoversche Lebensversicherung AG übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Hannoversche Lebensversicherung AG oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

23. Zugang zu außergerichtlichem Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Beschwerden sind unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis erforderlichen Unterlagen an die folgende Adresse zu richten:

schriftlich per Fax oder Post, über das Internet oder per E-Mail an

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Internet: <https://www.versicherungsombudsmann.de>

aus dem deutschen Telefonnetz:

Telefon: 0800 369 60 00

Telefax: 0800 369 90 00

aus dem Ausland:

Telefon: 030 20 60 58 99

Telefax: 030 20 60 58 98

oder schriftlich bei der

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt
Telefon: 069 23 88 19 07
Internet: <https://www.bundesbank.de>

24. Zuständige Aufsichtsbehörde

Die Hannoversche Lebensversicherung AG untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

25.

Widerrufsinformation

Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer diese Widerrufsinformation erhalten hat. Der Darlehensnehmer hat diese Widerrufsinformation erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten ist und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über eine in den Vertragstext nicht aufgenommene Angabe zum Widerrufsrecht kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit der nachgeholten Widerrufsinformation nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

**Hannoversche Lebensversicherung AG, Hypothekenabteilung,
VHV-Platz 1, 30177 Hannover**

Telefax: 0511 95 65 66 6

E-Mail: hypotheiken@hannoversche.de

Information über das Erlöschen des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder, sofern dieser Zeitpunkt nach dem Vertragsschluss liegt, dem Zeitpunkt zu dem dem Darlehensnehmer eine für ihn bestimmte Ausfertigung oder Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde zur Verfügung gestellt worden ist. Das Widerrufsrecht erlischt auch dann, wenn die Widerrufsinformation oder die Angaben hierzu im Vertrag fehlerhaft waren oder ganz unterblieben sind.

Widerrufsfolgen

Der Darlehensnehmer hat innerhalb von 30 Tagen das Darlehen, soweit es bereits ausbezahlt wurde, zurückzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 7,17 EURO zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde. Wenn der Darlehensnehmer nachweist, dass der Wert seines Gebrauchsvorteils niedriger war als der Vertragszins, muss er nur den niedrigeren Betrag zahlen. Dies kann z. B. in Betracht kommen, wenn der marktübliche Zins geringer war als der Vertragszins.

Anlagen

- SEPA-Basislastschriftmandat / Auszahlungsanweisung
- Postident
- Europäisches Standardisiertes Merkblatt
- Allgemeine Darlehensbedingungen
- Allgemeine Erläuterungsbroschüre für die Vergabe von grundpfandrechtlich gesicherten Immobilien-Verbraucherdarlehen durch Versicherungsunternehmen
- Hinweise zum Datenschutz
- SCHUFA-Informationsblatt

Die vorstehend aufgeführten Anlagen habe ich erhalten und den Inhalt zur Kenntnis genommen.

Bitte von allen Darlehensnehmern unterschrieben einreichen.

(Ort und Datum)

Hannover, den 25.05.2018

[Redacted]

[Redacted]

Hannoversche Lebensversicherung AG

ppa. [Signature]

i. A. [Signature]